

99102036063000, 99102036063000

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Arbeitnehmer sperren oder freischalten

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100076308/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036063000, 99102036063000
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Arbeitnehmer sperren oder freischalten
Leistungsbezeichnung II	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Arbeitnehmer sperren oder freischalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	ELSTAM, Positivliste, Steuerklasse, Sperrung, Vollsperrung, Abruf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Negativliste, Sperre aufheben, Lohnsteuerklasse, Teilspernung,

Modul	Sachverhalt
	Lohnsteuerabzugsmerkmale sperren, ELSTER, Lohnsteuerkarte, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Lohnsteuerabzug, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Elektronische Lohnsteuerkarte, Steuerkarte, Arbeitgeberabruf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Sperrung (063)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html
Teaser	Sie können durch Mitteilung an Ihr Finanzamt die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge) sperren lassen. Ihr Beschäftigungsbetrieb wird Ihren Arbeitslohn dann nach Steuerklasse VI besteuern.
Volltext	<p>Nur Ihr aktueller Arbeitgeber ist zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt (und verpflichtet). Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt diese Berechtigung Ihres Arbeitgebers.</p> <p>Lassen Sie den Abruf für Ihren Arbeitgeber sperren, ist Ihr Arbeitgeber nicht mehr berechtigt, Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen. Dieses gilt auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis noch besteht.</p>

Modul

Sachverhalt

Sie können gegenüber Ihrem zuständigen Finanzamt

- den Arbeitgeber benennen, der Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen darf (Positivliste),

- Arbeitgeber benennen, der die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht abrufen darf (Negativliste),
- die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren lassen (Vollsperrung).

Ist Ihr Arbeitgeber aufgrund der Sperrung nicht befugt, Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen, ist dieser verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI zu besteuern.

Die Sperrung wirkt frühestens ab dem Tag der Eingabe durch die Sachbearbeitung im Finanzamt; eine rückwirkende Sperrung ist nicht möglich. Die Sperrung gilt so lange, bis Sie die Aufhebung der Sperrung beim Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Möchten Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, den Arbeitgeberabruf zu sperren, teilen Sie dieses Ihrem zuständigen Finanzamt per ELSTER oder alternativ auf dem amtlichen Vordruck "Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen - ELStAM" mit.

Wenn Sie den gesperrten Arbeitgeberabruf wieder freischalten lassen wollen, ist das Verfahren entsprechend.

<https://www.elster.de>

<https://www.formulare-bfinv.de/>

<https://www.elster.de>

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Bearbeitungsdauer

Frist

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Sperrung • Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale sind zum Beispiel die Steuerklasse, die Anzahl der Kinderfreibeträge oder die Höhe eines Freibetrages für Werbungskosten • Arbeitgeber darf (und muss) die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen • Anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale wird Lohnsteuer in richtiger Höhe berechnet • Arbeitnehmer können den Arbeitgeberabruf sperren lassen - Arbeitgeber muss dann den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI versteuern • Zuständig: Finanzamt
Ansprechpunkt	Ihr Wohnsitzfinanzamt https://www.bzst.de/gemfa https://www.bzst.de/gemfa
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Die Sperrung der ELStAM bzw. deren Freischaltung können Sie online über ELSTER durchführen.</p> <p>Alternativ steht Ihnen der Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen - ELStAM -“ in Papierform bei Ihrem Finanzamt oder zum Download auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung.</p> <p>https://www.elster.de https://www.formulare-bfinv.de https://www.elster.de https://www.formulare-bfinv.de</p>
Ursprungsportal	Lock or unlock electronic wage tax deduction features for employees, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Arbeitnehmer sperren oder freischalten